



Haupt- und Finanzausschuss am 21.06.2012		öffentlich		
		Vorlagen-Nr.: FB 3/575/2012		
Nr. 6 der TO				
Dez. I	FB 3: Planen und Bauen	Datum:	31.05.2012	
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister	
Beratungsfolge:				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Haupt- und Finanzausschuss	21.06.2012		Vorberatung	

Beratungsgegenstand:

Europaweite Ausschreibung der Straßenreinigungsleistungen

hier: Vorstellung der ab dem Jahr 2013 vorgesehenen Reinigungsintervalle

I. Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, die nachfolgenden Beschlüsse zu fassen:

1. Die in der Sitzungsvorlage dargestellten Reinigungsintervalle sollen als Grundlage für das Ausschreibungsverfahren verwendet und als verbindliche Vorgabe in die Ausschreibungsunterlagen (Pflichtenheft, Leistungsverzeichnis) mit aufgenommen werden.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die vorgesehenen (differenzierten) Reinigungsintervalle in die für das Kalenderjahr 2013 zu erstellende Straßenreinigungssatzung einzuarbeiten.

II. Rechtsgrundlage:

GO NW, Zuständigkeitsregelung des Rates, StrReinG NW

III. Sachverhalt:

Im Stadtgebiet von Lüdinghausen wird die Reinigung der stärker frequentierten Straßenfahrbahnen bereits seit längerer Zeit durch externe Fachunternehmen durchgeführt. Lediglich die Fahrbahnreinigung der in den Wohngebieten gelegenen öffentlichen Straßen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen, ist durch entsprechende Satzungsregelungen auf die angrenzenden Grundstückseigentümer übertragen. Bezogen auf die Gehwege ist im gesamten Stadtgebiet eine einheitliche Regelung dahingehend getroffen worden, dass die Reinigung durch die Anlieger vorgenommen wird.

Die externen Reinigungsleistungen sind zuletzt im Jahr 2002 ausgeschrieben worden. Wie bereits im Rahmen der Beratung über die Straßenreinigungsgebühren 2012 erwähnt (vgl. Sitzungsvorlage FB 3/479/2011; Erläuterungen zu Nr. 2 Gebührenkalkulation) sollen diese Reinigungsleistungen ab dem Jahr 2013 neu vergeben werden; aus diesem Grund sind die mit der Fa. Remondis bzw. der Alba Städtereinigung bestehenden Verträge zum 31.12.2012 gekündigt worden.

Aufgrund des zu erwartenden Auftragsvolumens sowie des vergaberechtlich zu beachtenden Schwellenwertes ist es erforderlich, ein europaweites Ausschreibungsverfahren durchzuführen.

Das hinzugezogene Beratungsbüro Schmidt Bechtle GmbH hat gemeinsam mit der Verwaltung das Pflichtenheft erstellt, welches die Rahmenbedingungen für das Ausschreibungsverfahren beinhaltet und die Grundlage für die Gestaltung der zu erstellenden Vergabeunterlagen (u.a. Leistungsverzeichnis und Vertragsentwurf) darstellt. Wesentliche Inhalte sind nachfolgend erläutert.

Es ist beabsichtigt, die Straßenreinigungsleistungen für einen Zeitraum von 5 Jahren auszuschreiben. Abweichend von der bisherigen Vorgehensweise, alle maschinell gereinigten Fahrbahnen einheitlich wöchentlich reinigen zu lassen, ist zukünftig die Festlegung und Ausschreibung differenzierter Reinigungsintervalle vorgesehen.

Die Verwaltung hat über einen längeren Zeitraum stichprobenweise Kontrollen durchgeführt, die jeweils mittwochs (d.h. an dem Tag vor der regulär vereinbarten Straßenreinigungsleistung) bzw. unmittelbar nach der erfolgten Reinigung durchgeführt worden sind. Ziel ist es gewesen, festzustellen, ob für alle Straßenzüge eine wöchentliche Reinigungsleistung als erforderlich anzusehen ist.

Aufgrund der festgestellten Ergebnisse sieht die Verwaltung es als zweckmäßig an, zukünftig differenzierte Reinigungsintervalle festzulegen, die sich an der Nutzungsintensität der jeweiligen Straßenfahrbahnflächen orientieren.

Eine regelmäßige wöchentliche Reinigung wird nach wie vor für die Fußgängerzone bzw. den direkten Innenstadtbereich als notwendig angesehen.

Hierbei handelt es sich zunächst um die in der derzeitigen Straßenreinigungssatzung in die Reinigungsklasse „F 1“ eingestuften Straßen (Kirchstraße, Kleine Münsterstraße, Langenbrückenstraße, Markt, einschl. der 5 Innenhöfe).

Zusätzlich in diese Kategorie (F 1) - und damit in eine regelmäßige wöchentliche Reinigung - aufgenommen werden soll die „Wilhelmstraße“ sowie die „Münsterstraße (Teilbereich vom Markt bis Einmündung Borg)“, da deren Frequentierung mit den übrigen in der unmittelbaren Innenstadt gelegenen Straßenzügen vergleichbar ist.

Bezüglich der Fahrbahnreinigung des übrigen Stadtgebietes wird eine zeitliche Ausdehnung des Reinigungsintervalles dahingehend als vertretbar angesehen, dass grundsätzlich eine 14-tägige Reinigung erfolgt.

Hierbei handelt es sich um die Straßenzüge, die in der Straßenreinigungssatzung in die Reinigungsklasse „A 2“ eingestuft worden sind.

Eine Ausnahmeregelung ist jedoch für den Zeitraum vorgesehen, in dem erfahrungsgemäß mit vermehrtem Laubfall zu rechnen ist. Für die Zeit vom 01.10. bis zum 15.12. eines jeden Jahres ist für alle im Stadtgebiet gelegenen Fahrbahnen (d.h. auch für die Kategorie „A 2“) eine wöchentliche Reinigung vorgesehen.

Um alle Bürger gleich zu behandeln, sollen die o.g. Regelungen auch auf diejenigen Straßen übertragen werden, deren Reinigung den Grundstückseigentümern satzungsrechtlich übertragen worden ist. Hierbei handelt es sich um die im Straßenverzeichnis der Reinigungsklasse „A 1“ bzw. „A 3“ zugeordneten Straßenzüge.

Bezüglich der Reinigung der Gehwegflächen, die nicht Bestandteil der vorgesehenen Ausschreibung ist, sollte es aus Sicht der Verwaltung bei der bislang vorgesehenen wöchentlichen Reinigungsverpflichtung der Anlieger verbleiben.

Aufgrund der zukünftig vorgesehenen Differenzierung der (Fahrbahn-)Reinigungsintervalle wird eine Anpassung der Straßenreinigungssatzung erforderlich werden. Änderungen ergeben sich insbesondere in Bezug auf die Definition der einzelnen Reinigungsklassen (siehe Reinigungsklassenverzeichnis; Anlage 1 der derzeitigen Straßenreinigungssatzung) sowie bezüglich der Zuordnung einzelner Straßen zu einer konkreten Reinigungsklasse, welche in dem Straßenverzeichnis vorgenommen wird (Anlage 2 der Straßenreinigungssatzung).

Die derzeit geltenden Satzungsanlagen sind unter Berücksichtigung der ab dem Jahr 2013 vorgesehenen Änderungen aktualisiert worden und sind der Sitzungsvorlage als Anlage 1) bzw. Anlage 2) beigefügt.

Da die festzulegenden Reinigungsintervalle wesentlicher Bestandteil des Ausschreibungsverfahrens sind, ist sowohl bezüglich der inhaltlichen Regelungen des Reinigungsklassenverzeichnisses als auch des Straßenverzeichnisses bereits zum jetzigen Zeitpunkt eine Grundsatzentscheidung erforderlich.

Die Beratung und Beschlussfassung über die gesamte Straßenreinigungssatzung soll hingegen zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, sobald die Ausschreibungsergebnisse vorliegen und infolgedessen auch die konkreten Gebühren für die jeweiligen Straßenreinigungsleistungen kalkuliert werden können.

Die beiden o.g. aktualisierten Satzungsanlagen sollen in der vorliegenden Fassung den Ausschreibungsunterlagen beigefügt werden.

Mit in das Ausschreibungsverfahren einbezogen werden soll auch die in den Sommermonaten durchgeführte sonntägliche Leerung der in der Innenstadt aufgestellten Papierkörbe, die sich bewährt hat und seit längerer Zeit dazu beiträgt, dass auch an den stark frequentierten Wochenenden ein ansprechendes Stadtbild gewährleistet werden kann.

Die Kosten für diese Leistungen werden nicht in die Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren mit einbezogen; aus diesem Grund ist im Rahmen der Ausschreibung eine gesonderte Preisabfrage vorgesehen.

Das Pflichtenheft ist auszugsweise als Anlage 3) beigefügt. Dargestellt sind insbesondere die Inhalte, die sich auf die zukünftigen Reinigungsintervalle sowie auf die Punkte der Ausschreibung beziehen, welche auch Auswirkungen auf die Straßenreinigungssatzung haben.

Ein Vertreter des Beratungsbüros Schmidt/Bechtle wird in der Sitzung für Fragen, die sich auf diesen Teilbereich der Ausschreibung beziehen, zur Verfügung stehen.

Die darüber hinausgehenden Inhalte des Pflichtenheftes sind aus vergaberechtlichen Gründen in nicht öffentlicher Sitzung zu beraten (vgl. Sitzungsvorlage FB 3/576/2012).

IV. Finanzielle Auswirkungen:

Aussagen zu Auswirkungen auf die Höhe der für das Jahr 2013 festzulegenden Gebühren können derzeit nicht gemacht werden; diese sind abhängig von dem im Ausschreibungsverfahren erzielten Ergebnis.

- Anlagen:
- Entwurf aktualisiertes Reinigungsklassenverzeichnis (vorgesehene Gültigkeit ab dem 01.01.2013)
Anlage 1)
 - Entwurf aktualisiertes Straßenverzeichnis (vorgesehene Gültigkeit ab dem 01.01.2013)
Anlage 2)
 - Auszug aus dem Pflichtenheft (Entwurf)
Anlage 3)